



**Satzung zur Verleihung der
Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“ bzw.
“außerplanmäßiger Professor“**

Nr. 1378 Datum: 08.12.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), die nachfolgende Satzung der Universität Hohenheim zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ beschlossen.

§1 Vorbemerkungen

- (1) Bei der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ handelt es sich um einen Ehrentitel, der auf Vorschlag einer Fakultät vom Senat an Privatdozentinnen und Privatdozenten nach mindestens zweijähriger Lehrtätigkeit (§ 39 Abs. 4 LHG) und an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach vollständigem Ablauf ihres Dienstverhältnisses auf Zeit (§ 51 Abs. 9 LHG) verliehen werden kann.
- (2) Die Lehrleistung der Privatdozentinnen und Privatdozenten muss grundsätzlich an der Universität Hohenheim erbracht worden sein. In Fällen, in denen eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent einer anderen Universität durch eine Umhabilitation nach Hohenheim den an der anderen Universität bereits verliehenen Titel verlieren würde, wird die auswärtige Lehrtätigkeit angerechnet. Bei der Lehre kann es sich auch um vergütete Lehre im Rahmen der Dienstaufgaben handeln.
- (3) Die Verleihung des Titels an Privatdozentinnen und Privatdozenten setzt eine den Durchschnitt deutlich übersteigende wissenschaftliche Qualifikation voraus, die in den Bereichen ‚Forschung‘, ‚Lehre‘ und ‚Akademische Laufbahn als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer‘ nachgewiesen werden soll.
- (4) Ehemalige Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren müssen sich nach vollständigem Ablauf ihres Dienstverhältnisses weiterhin bewährt haben.
- (5) Außerplanmäßige Professorinnen bzw. außerplanmäßige Professoren sind berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen.

§ 2 Erforderliche Unterlagen und Kriterien für den Nachweis der überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Qualifikation von Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 1

a) Selbstbericht der bzw. des Vorgeschlagenen

Bereich	Kriterien im Einzelnen	Unterlagen
Forschung	Publikationen	Publikationsliste, gegliedert in den Zeitraum vor und nach der Habilitation sowie in <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten in begutachteten wissenschaftlichen Fachzeitschriften (mit Angabe der Impact-Faktoren oder anderer geeigneter Qualitätsindikatoren) • Andere Veröffentlichungen
	Drittmittelprojekte	Liste der Drittmittelprojekte (gegliedert in beantragte bzw. genehmigte Projekte) mit Angaben zur Funktion der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Projektleitung bzw. -beteiligung)
Lehre	Umfang der Lehrtätigkeit	Übersicht über die Lehrtätigkeit seit der Habilitation einschließlich Titularlehre mit Angabe der SWS
	Qualität der Lehre	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Evaluationen
	Betreuung von Promotionen	Übersicht der betreuten Promotionsverfahren, gegliedert nach abgeschlossenen und laufenden Arbeiten

Akademische Laufbahn	Beteiligung an Berufungsverfahren	Übersicht über Einladungen zu Berufungsvorträgen bzw. Listenplätze
Persönliche Angaben	--	Lebenslauf und Urkunden (Promotion, Habilitation, Venia legendi) Aktuelle Aufgabenbeschreibung (interne Kandidatinnen bzw. Kandidaten) bzw. Personalbogen mit Lichtbild (externe Kandidatinnen bzw. Kandidaten)

b) Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans zur Qualität der Lehre

§ 3 Verfahrensablauf bei Privatdozentinnen und Privatdozenten

Akteure	Aktion
Eine Gruppe von hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren	Legt dem Dekanat (= Fakultätsvorstand) einen Vorschlag zur Ernennung sowie den Selbstbericht der vorgeschlagenen Person vor
Dekanat (= Fakultätsvorstand)	Prüft die Erfolgsaussichten des Vorschlags im Hinblick auf die Erfüllung der formalen Voraussetzungen und setzt eine Kommission aus drei bis vier hauptamtlichen Professorinnen und Professoren ein
Kommission	Schlägt fünf hauptamtliche Professorinnen oder Professoren anderer Universitäten oder vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen als Gutachterinnen bzw. Gutachter vor
Dekanat (= Fakultätsvorstand)	Wählt zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter aus

Kommission	Holt die externen Gutachten und eine Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans ein, stellt die Unterlagen zusammen und verfasst die Laudatio
Dekanat (= Fakultätsvorstand)	Beschließt über die Vorlage beim Fakultätsrat
Fakultätsrat	Beschließt über den Antrag und die Begründung (Laudatio) unter Berücksichtigung der Gutachten
Dekanat (= Fakultätsvorstand)	Leitet den Antrag mit allen Anlagen über die Personalabteilung an das Rektorat
Rektorat	Entscheidet über die Vorlage beim Senat
Senat	Beschließt den Antrag und verleiht den Titel

* Die Gutachten sollen bestätigen, dass die oder der Vorgeschlagene die Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen bzw. Professoren (vgl. § 47 LHG) erfüllt. Sie sollen darüber hinaus die wissenschaftlichen Leistungen der oder des Vorgeschlagenen seit der Habilitation würdigen. Die Gutachten können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Fall, dass die oder der Vorgeschlagene in eine Berufsliste für eine W3- oder W2-Professur an einer auswärtigen Universität aufgenommen wurde, kann auf die Gutachten verzichtet werden.

§4 Verfahrensablauf und Unterlagen bei Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren

Bei Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren nach vollständigem Ablauf ihres Dienstverhältnisses kann innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreicher Schlussevaluation auf die Vorlage der o.g. Unterlagen und auf auswärtige Gutachten verzichtet werden. Stattdessen legt die Fakultät dem Rektorat einen Antrag auf Ernennung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor sowie den Nachweis der erfolgreichen Schlussevaluation vor. Nach Ablauf der zweijährigen Frist sind die unter §2 genannten Unterlagen sowie zwei auswärtige Gutachten von hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren vorzulegen, die insbesondere die wissenschaftlichen Leistungen der oder des Vorgeschlagenen seit Beendigung des Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor würdigen.

§5 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

- (1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erlischt bei Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten mit dem Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis gemäß den Bestimmungen der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung ruht bei Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten für die Zeit des Ruhens der Lehrbefugnis gemäß den Bestimmungen der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erlischt bei einer früheren Juniorprofessorin bzw. einem früheren Juniorprofessor
 - sobald diese bzw. dieser aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, keine Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden mehr wahrnimmt,
 - durch Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
 - durch Bestellung zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 - durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor zu erklären ist,
 - durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ruht bei einer früheren Juniorprofessorin bzw. einem früheren Juniorprofessor, solange diese bzw. dieser als Professorin bzw. Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird.
- (4) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann bei einer früheren Juniorprofessorin bzw. einem früheren Juniorprofessor unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom Senat widerrufen werden,
 - wenn sie bzw. er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten rechtfertigen würde,
 - wenn ihr bzw. ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
 - wenn sie bzw. er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
 - wenn sie bzw. er sich ihrer als nicht würdig erweist.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die bisherige Richtlinie zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. /“außerplanmäßiger Professor“ der Universität Hohenheim in ihrer Fassung vom 13.11.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 08.12.2021

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -